OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602973/2/KLe/Mu

Datum:
Linz, 29. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des P A, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Februar 2019, GZ: VStV/918301249085/2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Februar 2019, GZ: VStV/918301249085/2018, wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie wurden mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 1 vom 03.09.2018 als Zulassungsbesitzer(in) aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 31.08.2018 um 21:49 Uhr in L auf der x, Hauptausgang Bahnhof gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde vom 25. Februar 2019. Darin führte der Beschwerdeführer aus, dass er erst durch den gegenständlichen Bescheid die Kenntnis erlangt habe, dass in seinem Fall eine Privatperson Anzeige erstattet habe. Diese Anzeige sei aber erfunden und erlogen. Die belangte Behörde hätte aber vor der Lenkerdatenerhebung zunächst zu prüfen gehabt, ob diese Anzeige zu Recht bestehe.

Mit Schreiben vom 7. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 BV-G iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Laut einer Privatanzeige bei der Polizeiinspektion Hauptbahnhof in L vom 1. September 2018 ist der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Am 31. August 2018 um 21:49 Uhr wurde dieses Fahrzeug in der Gemeinde L, x, beim Hauptausgang Bahnhof gelenkt und gemäß § 9 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung die dort sich am Schutzweg befindliche Anzeigenlegerin behindert und gefährdet, indem der Fahrzeuglenker vom Taxistand los fuhr und infolge einer Fahrzeugkolonne am Schutzweg zustehen kam, sodass die Anzeigenlegerin dem Fahrzeug ausweichen musste und dadurch den Schutzweg nicht ordnungsgemäß benutzen konnte.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. September 2018, GZ: VStV/918301249085/2018, wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges gemäß § 103 Abs. 2 KFG zur Bekanntgabe binnen zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 31. August 2018 um 21:49 Uhr in x, x, Hauptausgang Bahnhof verwendet hat bzw. jene Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. Dieses Schreiben wurde mit Beginn der Abholfrist am 6. September 2018 beim Postamt in x, x, hinterlegt und am 10. September 2018 vom Beschwerdeführer persönlich behoben.

Bis zum Ablauf der Frist (20. September 2018) wurde vom Beschwerdeführer keine Auskunft erteilt und auch keine Person, die die Auskunft erteilen könnte, namhaft gemacht.

Daraufhin wurde gegen den Beschwerdeführer die Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. Oktober 2018, GZ: VStV/918301249085/2018, erlassen.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch und wendete darin ein, dass das Vorbeifahren am Bahnhof L im Zuge von mehreren Fahrzeugen keine strafbare Handlung bilde und daher auch keine Lenkeranfrage begründe, weshalb das Strafverfahren als unbegründet einzustellen sei. Darüber hinaus unterliege die Bekanntgabe von persönlichen Daten der Datenschutz-Grundverordnung.

Infolgedessen wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 29. November 2018, GZ: VStV/918301249085/2018, aufgefordert, sich zur gegenständlichen Tatanlastung hinsichtlich einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG binnen zwei Wochen ab zu Zustellung des Schreibens zu rechtfertigen.

Bis zum Ablauf der Frist wurde vom Beschwerdeführer keine Stellungnahme abgegeben.

Daraufhin wurde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 11. Februar 2019, GZ: VStV/918301249085/2018, erlassen.

Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Die Lenkeranfrage ist an den Zulassungsbesitzer selbst zu richten. Die Auskunftspflicht erfasst den Namen und die genaue Adresse der Person, die die Auskunft erteilen kann.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an den Beschwerdeführer als Auskunftsperson nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bekannt zu geben, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG).

Dies hat der Beschwerdeführer verabsäumt.

Die Auskunftsplicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass auf Grund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände

festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Da der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer trotz nachweislich zugekommener Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft nicht erteilt hat, steht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG unbestritten fest.

Hinsichtlich dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Lenkererhebung aufgrund einer Privatanzeige beruhe und die belangte Behörde zu klären gehabt hätte, ob diese Anzeige zu Recht bestehe, zumal die Bekanntgabe von persönlichen Daten der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen würde, ist ihm zu entgegnen, dass nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde liegt, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes möglich ist. Überdies stellt der letzte Satz des § 103 Abs. 2 KFG unmissverständlich eine Verfassungsbestimmung dar und bezieht sich auf jedwedes Recht einer Auskunftsverweigerung (VfGH 29. September 1988, G 72/88 ua.). Indem der Beschwerdeführer keine Lenkerauskunft erteilte und auch keine Person namhaft machte, die die Auskunft erteilen hätte können, konnte der Lenker des Grunddeliktes nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Weiters übersieht der Beschwerdeführer, dass gerade durch die Lenkererhebung der Lenker in die Lage versetzt wird, sich entsprechend verteidigen zu können. Insofern geht das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Behörde zuerst die Rechtmäßigkeit der Anzeige zu prüfen gehabt hätte, ins Leere, da eine Überprüfung ohne den Lenker nicht möglich ist. Dass die Behörde von der Möglichkeit der Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG Gebrauch gemacht hat, stellt somit keine Willkürübung dar.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigen Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Mangels Angeben des Beschwerdeführers hinsichtlich des monatlichen Nettoeinkommens wurde dieses auf ca. 1.000 Euro geschätzt, sowie der Umstand angenommen, dass er über kein relevantes Vermögen verfüge und keine Sorgepflichten habe. Als straferschwerend wurde das Vorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung gewertet, mildernde Umstände lagen keine vor.

Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall liegen nachteilige Folgen insofern vor, als der Lenker des Grunddeliktes wegen der nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erteilten Auskunft verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen bzw. überhaupt ein Verfahren durchgeführt werden konnte.

Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um den Beschwerdeführer selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 1,6 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro - § 134 Abs. 1 KFG). Eine

Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

IV. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer